

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	3
A.1	Anlass und Ziel der Planung	3
A.2	Örtliche Situation.....	3
A.3	Planungsvorgaben.....	4
B	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
B.1	Bauliche Nutzung	7
B.2	Grünordnerische Festsetzungen	8
B.3	Verkehr.....	9
B.4	Immissionsschutz	9
B.5	Natur und Landschaft	11
B.6	Infrastruktur.....	13
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	14
D	UMWELTBERICHT	15
D.1	Einleitung.....	15
D.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
D.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt	17
D.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	18
D.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	20
D.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
D.2.5	Wechselwirkungen	21
D.2.6	Kumulierung	21
D.2.7	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	21
D.2.8	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	21
D.2.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	22

D.2.10	Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen	22
D.3	Zusätzliche Angaben	22
D.3.1	Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	22
D.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	22
D.3.3	Zusammenfassung.....	22
D.3.4	Referenzliste	23
E	DATEN	24
E.1	Städtebauliche Werte	24
E.2	Verfahrensvermerke	24

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Im westlichen Siedlungsgebiet von Schortens in dem Bereich beidseitig der Wangerooger Straße liegen Einfamilienhausgebiete, die seit dem Anfang der 2000er Jahre mit vier Bebauungsplänen überlagert sind. Die Pläne wurden damals u.a. mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bebauung in der sog. zweiten Reihe unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen und dabei den Charakter des Wohngebietes zu wahren. Zwischenzeitlich haben sich einige der dort vorgenommenen Festsetzungen als wenig praktikabel erwiesen. Außerdem sollen angesichts der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland die Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Siedlungsgebiet ausgeweitet werden. Allerdings ist es weiterhin das Ziel, den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhausgebietes zu wahren und z.B. keinen Geschosswohnungsbau neben diesen Bautypen zuzulassen. Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut und die Möglichkeiten der Nachverdichtung ergeben sich in einigen Bereichen im Gebiet als hinterliegende Bebauung. Denkbar sind aber Ergänzungs— oder Ersatzbauten im Bestand, z.B. zur Errichtung einer zweiten Wohneinheit. Dies ist auch das Baulandpotential, das im Plangebiet aktiviert werden soll, in dem ergänzend Wohnungen auf den privaten Grundstücken hergerichtet und erschlossen werden. Dazu soll die zulässige Grundflächenzahl erhöht werden, so dass z.B. auch längere Zufahrten oder etwas größere Gebäude mit zwei Wohneinheiten entstehen können.

A.2 Örtliche Situation

Das Plangebiet ist Teil eines großflächigen Einfamilienhausgebietes aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das sich westlich des Stadtkernes befindet und sich von dort bis zum Siedlungsrand erstreckt. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Norderneystraße, im Osten von der Wangerooger Straße und Westen vom Klosterweg als dreieckige Fläche begrenzt. Im Gebiet verlaufen die Spiekerooger Straße und die Mellumstraße sowie die Stichstraße Oldeoogstraße.

Das Plangebiet selbst zeigt die typischen Nutzungen eines solchen Wohngebietes mit überwiegend eingeschossiger Einfamilienhausbebauung in Hausgärten mit den üblichen Nebenanlagen von Garagen, Carports und Gartenhäusern. Geschosswohnungsbau mit 6 Wohneinheiten in zweigeschossigen Gebäuden befindet sich nur an 3 Stellen an der Norderneystraße.

Die ausgewiesene Tempo-30-Zone und der streckenweise Ausbau als Spielstraße unterstützen den Wohncharakter des Plangebietes noch. Lediglich der Klosterweg, der am westlichen Gebietsrand als übergeordnete Straße (K 94) verläuft, erfüllt hier eine andere Funktion. Das Gebiet ist allerdings eher von dieser Straße abgekehrt, da sie kaum zur Erschließung von Grundstücken im Plangebiet dient und sich die Nachbarschaften um die Wohnstraßen gebildet haben.

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Raumordnung

Im noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 des Landkreises Friesland wird der Stadt Schortens als Grundzentrum die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. Im 1. Entwurf 2018 zum RROP 2018 ist die Stadt Schortens als Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur als zentralörtliche Funktion ausgewiesen. Das Plangebiet gehört zum zentralen Siedlungsgebiet (gelbe Fläche), in dem die bauliche Entwicklung durch Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen erfolgen soll. Die sich nicht wesentlich unterscheidenden Planungsvorgaben werden mit dieser Planung erfüllt.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schortens ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung setzt sich weiter in der Umgebung des Plangebietes fort.

Durch die nun vorliegende Planung wird die Art der Nutzung im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzungen zur Wohnnutzung mit Erschließungsanlagen entsprechen also den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Damit kann der Bebauungsplan Nr. 140 für diese Bereiche aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schortens in seinen Darstellungen entwickelt werden.

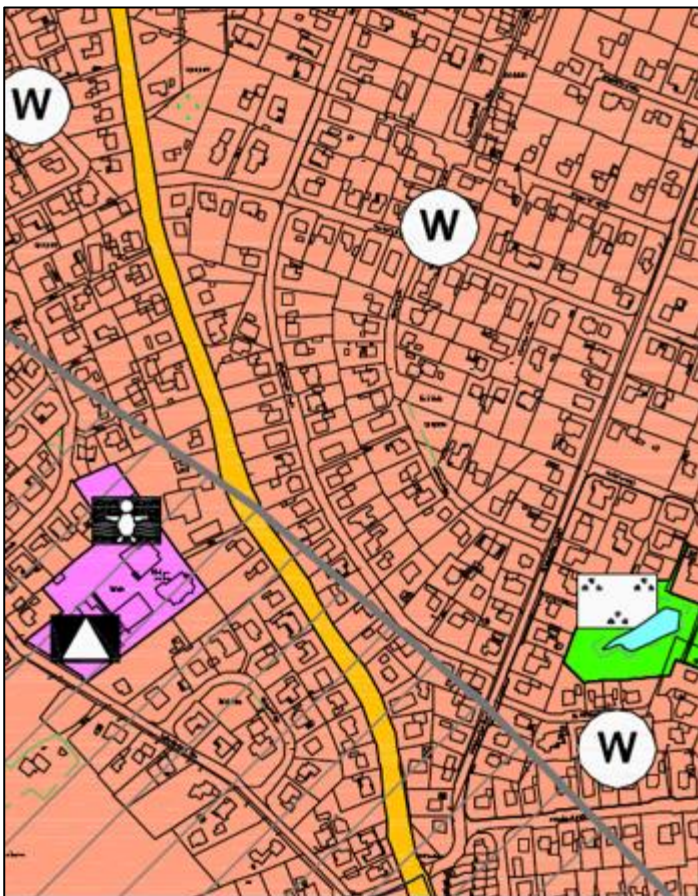


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

A.3.3 Bebauungsplanung

Im Plangebiet gilt seit 2006 der Bebauungsplanes Nr. 11 II „Klosterneuland / Spiekerooger Straße“ (BauNVO 1990). Der Bebauungsplan Nr. 140 wird für den denselben räumlichen Geltungsbereich neu aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 11 II traf bisher folgende Festsetzungen

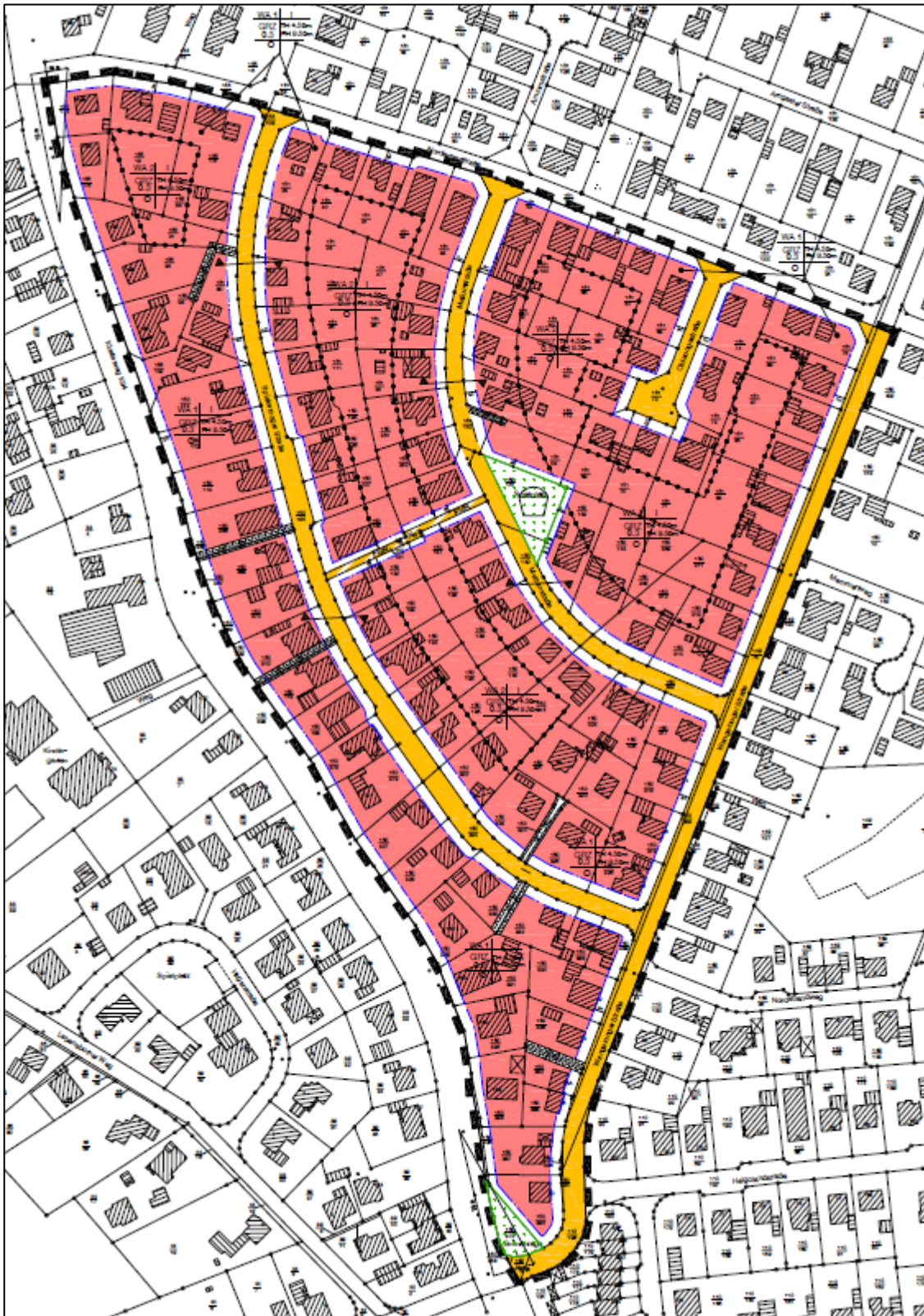
- WA Allgemeines Wohngebiet, keine Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO zulässig
- max. eingeschossige Bebauung
- Firsthöhe max. 9,5 m , Traufhöhe max. 4,5 m
- Mindestgrundstücksgröße 500 qm
- offene Bauweise
- Grundflächenzahl GRZ 0,3, Überschreitungen nach § 19 (4) BauNVO i.d.R. auf 10% begrenzt.
- Durchgehende überbaubare Flächen und i.d.R. 5 m Entfernung zu Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche im Verlauf der vorhandenen Straßen; stellenweise Wegeverbindungen und Wege zu Hinterliegern
- öffentliche Grünfläche als Spielplatz an der Mellumstraße und Verkehrsgrün am Klosterweg/ Wangerooger Straße
- „rückwärtige Bebauung“ WA2 wie oben jedoch max. Grundfläche für Wohngebäude 120 qm, nur 1 Wohneinheit in Gebäuden zulässig

Örtliche Bauvorschrift

- Dachneigung 30 – 50 Grad

In der Umgebung des Geltungsbereiches liegen Bebauungspläne mit im Wesentlichen gleichen Festsetzungen vor.

Abb.: Bebauungsplan Nr. 11 II (Stand der Neuaufstellung)(ohne Maßstab)



B INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B.1 Bauliche Nutzung

B.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der Nutzung werden im Geltungsbereich weiterhin Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Damit wird entsprechend der Zielsetzung die Wohnnutzung im Gebiet gesichert. Die Nutzungen der vergangenen Jahrzehnte hat gezeigt, dass bezüglich der Art der Nutzung an dieser Stelle in der Stadtentwicklung kein grundsätzliches Änderungserfordernis besteht.

Der Katalog des § 4 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete bietet neben Wohnnutzung Möglichkeiten zur gebietstypischen, nicht störenden gewerblichen Nutzung. Von diesem Nutzungskatalog werden allerdings die sonst als Ausnahmen zulässigen Nutzungen von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ausgeschlossen. Die Flächen sollen nicht einer flächenextensiven Nutzung, wie der eines Gartenbaubetriebes zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll eine bauliche Nutzung erfolgen. Eine Tankstellennutzung ist mit häufigen An- und Abfahrten verbunden, so dass diese Nutzung nicht in das Planungskonzept mit großflächiger Wohnnutzung passt.

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Ziel der Planung ist eine angemessene Nachverdichtung im baulichen Bestand zu ermöglichen, ohne dass es zu einem deutlichen Missverhältnis von möglicher Neubebauung zum Altbestand kommt. Im Bestand liegt fast ausschließlich Einfamilienhausbebauung auf relativ großen Grundstücken (z.B. zwischen Mellumstraße und Spiekerooger Straße Grundstücke mit ca. 800 qm) vor. Hier wurde mit einer Grundflächenzahl GRZ von ca. 0,2 gebaut. Bei kleineren Grundstücken und seltener bei größeren Gebäuden reicht die GRZ auch bis 0,4. Nach geltendem Baurecht darf mit einer GRZ von 0,3 gebaut werden. Eine Nachverdichtung soll im Plangebiet durch eine Bebauung auf hinteren Grundstücksteilen oder Erweiterung/Ersatz von Bestandsgebäuden ermöglicht werden. Dazu wird die GRZ auf 0,4 erhöht.

Eine Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen, Garagen etc. gem. § 19 Abs. 4 BauGB wird gewährt, da vielfach größere Garagen oder 2. Stellplätze gebaut werden. Bei hinterliegender Bebauung ist außerdem eine längere Zufahrt in dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Die bisher geltende Mindestgrundstücksgröße von 500 qm wird nicht mehr festgesetzt, da sich bei der Teilung von Grundstücken auch kleinere Grundstücksgrößen ergeben können, die städtebaulich nicht nachteilig sind.

Bei einer Nachverdichtung soll allerdings der Charakter des Ein- bis Zweifamilienhauses gewahrt werden, das in eingeschossiger Bebauung evtl. mit ausgebauten Dachgeschoss in Erscheinung tritt. Die max. eingeschossige Bebauung mit einem festgesetzten Höchstmaß für die Gebäude (9,5 m) bleibt daher unverändert. Die Festsetzung der Traufhöhe wird aufgegeben, da auch nicht mehr an der Festsetzung zu geneigten Dächern festgehalten wird (siehe Kapitel C). In die Planung wird eine Festsetzung zur Höhe des Rohfußbodens im Erdgeschoss aufgenommen, um „erhöhte“ Bebauung und den damit verbundenen Schwierigkeiten z.B. bei der Oberflächenentwässerung zu vermeiden.

B.1.3 Bauweise

Im Plangebiet dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden. Um den Charakter des Ein- bis Zweifamilienhausgebietes zu sichern, wird zusätzlich festgesetzt, dass im Einzelhaus nur zwei Wohnungen und in einer Doppelhaushälfte nur eine Wohnung errichtet werden darf. Damit wird sichergestellt, dass in einem optisch als Einzel—oder Doppelhaus in Erscheinung tretenden Gebäude nur zwei Wohnungen untergebracht werden können.

Die bisher geltende Beschränkung auf nur eine Wohneinheit auf hinteren Grundstücksteilen (bisher WA2) wird zugunsten der angestrebten Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgegeben.

B.1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten lässt einen möglichst großen Gestaltungsraum für die Errichtung der Gebäude zu und die überbaubaren Flächen werden für eine Nachverdichtung erweitert. Daher werden die überbaubaren Flächen so festgesetzt, dass nur 3 m (statt bisher 5 m) Abstand zu den Verkehrsflächen mit Hauptgebäuden zu halten ist. Nur entlang des Kosterweges bleibt es bei dem Abstand von 5 m, da hier ein Heranrücken der Wohnnutzung an die lärmemittierende Straße vermieden werden soll.

Die der Straße zugewandten, schmalen, nicht überbaubaren Flächen sollen von Garagen und Nebenanlagen freigehalten werden, um den Vorgartencharakter nicht zu stören und um eine ungefährdete Ein- und Ausfahrt von Garagenanlagen auf öffentliche Straßen zu ermöglichen. Aus diesen Gründen wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze Garagen, Carports, Nebenanlagen nicht zulässig sind. Offene Stellplätze dürfen errichtet werden.

Festsetzungen im Überblick	ALT	NEU
Art der Nutzung	WA	WA
GRZ	0,3	0,4
GRZ2 gem. § 19 (4) BauNVO	+10% (ggfs.+30%)	+50%
max. Vollgeschosse	I	I
max. Trauf-/Firsthöhe	4,5 m / 9,5 m	-- / 9,5 m
Bauweise	offen	offen, Einzel- / Doppelhäuser
max. Anzahl von Wohnungen	im WA2 1 , sonst unbeschränkt	2
Mindestgrundstücksgröße	500 qm	---

B.2 Grünordnerische Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen an zwei Stellen Festsetzungen für öffentliche Grünflächen vor. An der Mellumstraße liegt ein öffentlicher Spielplatz, der unverändert im Bebauungsplan

bleibt. An der Südspitze des Plangebietes liegt im Einmündungsbereich der Wangerooger Straße in den Klosterweg eine kleine Grünfläche als Verkehrsgrün, die ebenfalls erhalten bleibt.

B.3 Verkehr

Das Plangebiet ist vollständig durch öffentliche Straßen erschlossen. Dabei erfolgt die verkehrliche Anbindung der Grundstücke hauptsächlich über die Straßen, die nach den ostfriesischen Inseln benannt wurden, während der Klosterweg nur im nördlichen und südlichen Bereich der Grundstückerschließung dient. Bei den inneren Erschließungsstraßen handelt es sich um eine großflächige Tempo-30-Zone, teilweise mit „Spielstraßen“-Abschnitten.

Für Fußgänger und Radfahrer bestehen Wegeverbindungen vom Spielplatz zur Spiekerooger Straße und von dort an zwei Stellen zum Klosterweg. Diese Wegeverbindungen werden im Bebauungsplan weiterhin als Wege zur öffentlichen Nutzung festgesetzt.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Anforderungen an die verkehrliche Erschließung des Gebietes, die zu einer veränderten Verkehrsplanung führen müssten. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen bleiben daher unverändert.

B.4 Immissionsschutz

B.4.1 Vorhandene Situation

Das vollständig mit Wohngebäuden bebaute Plangebiet liegt mit seiner Westgrenze am Klosterweg (K 94). Die Straße verläuft hier innerörtlich; es gilt eine Tempobeschränkung auf 50 km/h.

Der Stadt ist aus dem Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für ein Gebiet westlich des Klosterweges im Jahre 2016 bekannt, dass ausgehend von dem Verkehr mit erheblichen Lärm in den an die Straße angrenzenden Gebieten zu rechnen ist. Aus einer schalltechnischen Stellungnahme zu dieser Planung liegen die Belastungswerte für die Bereiche entlang der Straße vor (itap – Institut für technische und angewandte Physik GmbH, Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Oestringfelde" der Stadt Schortens zur Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, August 2015). Diese Werte können auch für das vorliegende Plangebiet übertragen werden, da dieselben Ausbreitungsbedingungen zugrunde gelegt werden können. Für den Bebauungsplan Nr. 140 ist allerdings nur der Abschnitt des Klosterweges von Bedeutung, da das Plangebiet sich nicht bis zur Addenhauser Straße erstreckt.

Tabelle 2: Verkehrsprognosewerte der Straße Klosterweg und der Addenhausener Straße für das Jahr 2030.

Straßen	Straßengattung	DTV [Kfz/Tag]	P _{tags} [%]	P _{nachts} [%]	v [Km/h] Pkw / Lkw	D _{str0} [dB(A)]
Klosterweg (K94) 2008	Kreisstraße	5.100	5,5	5,5	50	0,0
Klosterweg (K94) 2030		6.348				
Addenhausener Straße (K332) 2008	Kreisstraße	5.600	5,7	5,7	50	0,0
Addenhausener Straße (K332) 2030		6.970				

Im oben genannten Gutachten wurde errechnet, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA gegenüber Verkehrslärm (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) bei freier Schallausbreitung und für einen Immissionsort im 1. Obergeschoss (4,8 m Höhe) entlang des Klosterweges überschritten werden.

Die genauen Eingangsdaten und die Ergebnisse der Berechnungen in Form von Lärmkarten mit Isolierendarstellung sind in der Stellungnahme zu finden.

Orientierungswerte	Orientierungswerte DIN 18005	
	Allgemeine Wohngebiete WA	
	55 dB(A) tags	45 dB(A) nachts
Entfernung werden eingehalten in zur Fahrbahnkante Klosterweg	ca. 45 m	ca. 58 m

D.h. in einer Tiefe von ca. 2 Baugrundstücken, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für Allgemeine Wohngebiete überschritten und im übrigen Gebiet eingehalten.

B.4.2 Planerische Auswirkungen

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes von der Stadt in ihre Abwägung über die Festsetzungen im Gebiet des Bebauungsplanes einzustellen. Dabei sind sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung des Ortsteiles zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich deshalb zu vergegenwärtigen, dass jede Nutzung im Nahbereich des Klosterweges erheblich durch den Lärm beeinträchtigt wird. Dies gilt naturgemäß besonders für die stöempfindliche Wohnnutzung und ist umso gravierender, je näher diese an die Emissionsquellen heranrückt.

Andererseits hat aber die Stadt auch dafür zu sorgen, dass die bauliche Entwicklung in der Stadt in geordneten Bahnen verläuft. Hierzu gehört vor allem, innerörtliche Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen, nicht zuletzt auch um damit Ansprüchen auf Siedlungserweiterungen am Ortsrand tendenziell entgegenzuwirken.

In ihrer planerischen Abwägung hat die Stadt die oben dargelegten Abwägungsgesichtspunkte zu bewerten, Lösungen zur Vermeidung oder Minimierung der Belastungen zu prüfen und ggfs. einen vertretbaren Kompromiss zur Berücksichtigung der einander prinzipiell entgegenstehenden Belange zu formulieren.

Ein Verzicht auf weitere Nutzung des Plangebietes für Wohnzwecke aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgt nicht, da die Fläche bereits vollständig so genutzt wird, nur in den Randbereichen betroffen ist und auch sonst städtebaulich gut für diese Nutzung geeignet ist. Ein Kompromiss zur sinnvollen Siedlungsentwicklung besteht bezogen auf Verkehrslärm für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 darin, den Bewohnern ein vertretbares Maß an Immissionsbelastungen oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 zuzumuten, ohne dass es jedoch zu unverträglichen oder gar gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen kommen wird.

Aus diesen Gründen nutzt die Stadt die Möglichkeit zum Schallschutz durch passive Maßnahmen an den Gebäuden. So können gerade für die Nachtzeit Wohn- und Schlafräume durch bauliche Maßnahmen effektiv gegen Lärmeinwirkungen geschützt werden, so dass die Überschreitung der oben genannten Werte zur Nachtzeit vertretbar ist. Für die lärmbelasteten Bereiche, in denen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeinen Wohngebiete überschritten werden und die den Lärmpegelbereichen II - IV (nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau) zuzuordnen sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden festgesetzt. Danach müssen die Außenbauteile von Gebäuden so ausgeführt werden, dass sie den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches entsprechen. Darüber hinaus ist bei Schlafräumen sicherzustellen, dass dieses Schalldämm-Maß auch bei Zuführung von Frischluft gewährleistet bleibt. Terrassen, Loggien und Balkone sind nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig, um auch den Aufenthalt im Freien vor Beeinträchtigung zu schützen.

B.5 Natur und Landschaft

B.5.1 Vorhandene Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen fast vollständig durch Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern in neuzeitlichen Ziergärten geprägten Bereich. In der innerörtlichen Lage befinden sich ähnliche natürliche Strukturen weitflächig um das Plangebiet. Es liegt keine naturnahe Anbindung an die umgebende Landschaft vor. Besondere natürliche Strukturen wie Gehölzgruppen, Teiche oder Gräben sind im Gebiet nicht vorhanden.

B.5.2 Planerische Auswirkungen

Mit dieser Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ), d.h. es dürfen größere Teile der Gärten bebaut werden, womit eine stärkere Bodenversiegelung und Entfernung von Gartenbiotopen auf den privaten Flächen einhergehen wird. Es sind allerdings keine Schutzgüter von besonderem Wert betroffen, sondern solche die schon jetzt stark den vorhandenen Auswirkungen der Siedlung unterworfen sind.

	Alt	Neu
GRZ 1	0,3	0,4
GRZ 2 Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO	+10%, +30% bei gleichzeitiger Dachbegrünung, 25% Fugen- anteil bei Pflasterungen, Fuß- wege max. 0,8 m Breite, Fahr- spuren 0,5 m Breite	+50%

Bei ungefähr 9,1 ha Bauland ist nach dem bisher geltenden Baurecht eine Versiegelung insgesamt von ca. 3 ha möglich. Eine Bebauung hat tatsächlich auch stattgefunden. Nach der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist eine Versiegelung bis ca. 5,46 ha möglich, also ca. 2,46 ha zusätzlich. Diese recht hohe Flächengröße stellt sich in der Realität aber nicht als zusammenhängende natürliche Fläche dar, deren Wert allein schon durch die Größe gegeben ist. sondern als stark durch Siedlungstätigkeit geprägten Bereich.

Rein rechnerisch ist also ein stärkerer Eingriff in den Boden zu erwarten, allerdings eröffnet die Stadt hier Möglichkeiten zur baulichen Innenentwicklung, indem hintere Grundstücke einfacher und mit mehr Wohneinheiten bebaut werden können. Damit nutzt sie innerörtliche Baulandreserven und kann den Druck auf den Außenbereich zur Bereitstellung von Bauland abschwächen.

Die Stadt verzichtet daher auf eine Eingriffsbilanzierung für den gesamten Geltungsbereich

Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei durch die Bauleitplanung zulässigen Eingriffe die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten pauschal nach den Verboten gem. § 44 BNatSchG ausgenommen, soweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Bezogen auf das Plangebiet ist anzumerken, dass dieses von Wohnbebauung mit modernen Ziergärten umgeben genutzt wird. Besonders wertvolle naturräumliche Strukturen, insbesondere alte Bäume oder Gebäude, die auf das Vorkommen von geschützten Arten hinweisen könnten und daher aus Gründen des Artenschutzes besonders zu betrachten wären, sind nicht vorhanden.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wird der folgende Hinweis zum Artenschutz aufgenommen:

„Zum Schutz der Population von (streng) geschützten Arten dürfen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG Gehölze mit Nistplätzen von geschützten Vogelarten nicht von Anfang März bis Ende September entfernt werden. Eine Ausnahme von dem Verbot ist möglich, wenn im konkreten Einzelfall zu fällende Bäume vorher gutachterlich auf Quartiere untersucht werden und die Maßnahme als unbedenklich eingestuft wird.“

B.6 Infrastruktur

Die Ver- bzw. Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Löschwasser, Regenwasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Schmutzwasser ist durch die den angrenzenden Straßen liegenden Leitungen vollständig gegeben.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Kantinenabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Stadt eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung.

Die Farbauswahl für geneigte Dächer soll sich an den traditionellen Materialfarben orientieren. Ergänzend zu den roten Dachziegeln wird aber auch eine dunklere Dacheindeckung zugelassen, da Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern heute üblich bzw. oft auch erforderlich sind und damit das rote Dach wenigstens auf den Südseiten sowieso kaum noch in Erscheinung tritt. Ausgeschlossen werden sollen aber andere auffallende, insbesondere glänzende Farben, die nicht in das Ortsbild passen.

Die bisher im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung zur Herstellung von geneigten Dächern wird aufgegeben, um Bauwünschen nach unterschiedlichen Formgebungen zu ermöglichen. Damit kann auch das Dachgeschoss besser genutzt werden, z.B. für eine zweite Wohneinheit.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von „naturfernen“ Gärten wird eine Bauvorschrift aufgenommen, die regelt, dass Kiesflächen oder vergleichbare Materialien als Schüttung nur zu 25% der eigentlichen Vorgartenfläche zur Gestaltung genutzt werden dürfen. Im Wesentlichen sollen die Vorgärten mit gärtnerisch mit Pflanzen gestaltet werden, was sowohl für das Stadtbild als auch für die Natur eine Bereicherung bietet. In unversiegelten Flächen kann das anfallende Regenwasser besser versickern und die Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere wird durch die Begrünung erhöht.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in einem größeren, vorhandenen innerörtlichen Allgemeinen Wohngebiet, Möglichkeiten zur baulichen Nachverdichtung durch die Erhöhung der Grundflächenzahl und Aufhebung von Beschränkungen in den hinteren Grundstücksbereichen geschaffen. Die mögliche Nachverdichtung kann so in den rückwärtigen Gartenbereichen oder An- und Umbauten von Bestandshäusern erfolgen, wobei die Festsetzungen zu den max. zulässigen Gebäudehöhen gewahrt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck anderer relevanter Schutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Feldhausen. Die Schutzverordnung vom 13.03.1972 sowie die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sind zu beachten.

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland (Fortschreibung 2017) zeigt im betroffenen Siedlungsgebiet in seiner Karte 5a Zielkonzept im Siedlungsbereich die allgemeine Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzungen“.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Schortens beschreibt den räumlichen Geltungsbereich als Gebiet (Innenbereich) mit mittlerem Versiegelungsgrad, Freiflächen mit hohem Vegetationsanteil und hoher Pflegeintensität. Weitere umweltrelevante Aussagen sind nicht enthalten.

Besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung ist von Bedeutung, dass für den Fall, dass in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Bezüglich Verkehrslärm sind hier die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) zu nennen. Bezüglich Gewerbelärm ist ebenfalls die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und zusätzlich die TA Lärm zu nennen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist als Beurteilungsgrundlage die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als erste Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, die Orientierungswerte benennt, die möglichst nicht überschritten werden sollten.

Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Nds. Denkmalschutzgesetz herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt

D.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Tiere/Pflanzen

Es handelt sich um einen seit Jahrzehnten durch eine Wohnsiedlung bebauten Bereich mit Einfamilienhäusern in neuzeitlichen Ziergärten. (locker bebautes Einzelhausgebiet OEL)

Die Fauna auf den Hausgrundstücken dürfte von typischen Siedlungsarten geprägt sein. Ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.

Boden / Fläche

Der Boden ist bereits weitgehend durch Siedlungstätigkeit überformt. Besondere Bodenformen sind nicht vorhanden. Die Fläche liegt im Siedlungsgefüge.

Oberflächenwasser

Nicht vorhanden

Luft/Klima

Es handelt sich um ein Siedlungsklimatop. Frischluftschneisen sind nicht zu beachten.

Landschaft

Das Plangebiet stellt sich als typisches innerörtliches Einfamilienhausgebiet dar, das keinerlei Bezüge zur freien Landschaft aufweist. Im Gebiet sind auch keine besonderen Strukturen (Baumgruppen, größere natürliche Freiflächen) vorhanden, die von Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sind.

D.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Pflanzen/Tiere

Die im Planungsgebiet liegenden Hausgärten werden teilweise bebaut und verbleiben sonst in dieser Nutzung erhalten.

Der Lebensraum für die bodengebundene Flora und Fauna wird um die neuzubebauende Flächen reduziert. Gegenüber dem bisher geltenden Planungsrecht ist eine stärkere Versiegelung möglich (GRZ alt 0,3, GRZ neu 0,4).

Boden / Fläche

Bodenaustausch und Versiegelung zerstören die Bodengenese in den Bauflächen. Dabei verliert der neu versiegelte Boden seine Funktionen für den Naturhaushalt, u. a. als Standort für Flora und Fauna, Filterfunktionen.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nur in soweit zu beachten als sie durch neue Bau-rechte entstehen, die bisher nicht gegeben waren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festset-zung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (i.d.R. + 10% für Nebenanlagen etc.). Gegen-über dem bisher geltenden Planungsrecht ist nun eine stärkere Versieglung möglich (GRZ 0,4 + 50%). Die Verkehrsflächen werden gegenüber dem bisher geltenden Planungsrecht nicht verändert.

Bei ungefähr 9,1 ha Bauland ist nach dem bisher geltenden Baurecht eine Versiegelung insgesamt von ca. 3 ha möglich. Eine Bebauung hat tatsächlich auch stattgefunden. Nach der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist eine Versiegelung bis ca. 5,46 ha möglich, also ca. 2,46 ha zusätzlich.

Oberflächenwasser

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Luft/Klima

Durch zusätzlich mögliche Bebauung verändert sich das Siedlungsklima nicht erheblich.

Landschaft

Durch zusätzlich mögliche Bebauung verändert sich die Landschaft nicht erheblich.

D.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Aus-gleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Durch die Beschränkung der Gebäudehöhen wird der Eingriff in das Orts-/Landschaftsbild vermieden.

Ausgleich

Betroffen sind nur innerörtliche bereits stark durch Siedlungstätigkeit betroffene Flächen, so dass kein Ausgleich erfolgt.

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das vollständig mit Wohngebäuden bebaute Plangebiet liegt mit seiner Westgrenze am Klosterweg (K 94). Die Straße verläuft hier innerörtlich; es gilt eine Tempobeschränkung auf 50 km/h.

Der Stadt ist aus dem Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für ein Gebiet west-lich des Klosterweges im Jahre 2016 bekannt, dass ausgehend von dem Verkehr mit erheblichen Lärm

in den an die Straße angrenzenden Gebieten zu rechnen ist. Aus einer schalltechnischen Stellungnahme zu dieser Planung liegen die Belastungswerte für die Bereiche entlang der Straße vor (itap – Institut für technische und angewandte Physik GmbH, Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Oestringfelde" der Stadt Schortens zur Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, August 2015). Diese Werte können auch für das vorliegende Plangebiet genutzt werden, da dieselben Ausbreitungsbedingungen zugrunde gelegt werden können. Für den Bebauungsplan Nr. 140 ist allerdings nur der Abschnitt des Klosterweges von Bedeutung, da das Plangebiet sich nicht bis zur Addenhausener Straße erstreckt.

Tabelle 2: Verkehrsprognosewerte der Straße Klosterweg und der Addenhausener Straße für das Jahr 2030.

Straßen	Straßengattung	DTV [Kfz/Tag]	P _{tags} [%]	P _{nachts} [%]	v [Km/h] Pkw / Lkw	D _{Strß} [dB(A)]
Klosterweg (K94) 2008	Kreisstraße	5.100	5,5	5,5	50	0,0
Klosterweg (K94) 2030		6.348				
Addenhausener Straße (K332) 2008	Kreisstraße	5.600	5,7	5,7	50	0,0
Addenhausener Straße (K332) 2030		6.970				

Im oben genannten Gutachten wurde errechnet, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA gegenüber Verkehrslärm (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) bei freier Schallausbreitung und für einen Immissionsort im 1. Obergeschoss (4,8 m Höhe) entlang des Klosterweges überschritten werden.

Die genauen Eingangsdaten und die Ergebnisse der Berechnungen in Form von Lärmkarten mit Isolierendarstellung sind in der Stellungnahme zu finden.

Orientierungswerte werden eingehalten in Entfernung zur Fahrbahnkante Klosterweg	Orientierungswerte DIN 18005	
	Allgemeine Wohngebiete	
	55 dB(A) tags	45 dB(A) nachts
	ca. 45 m	ca. 58 m

D.h. in einer Tiefe von ca. 2 Baugrundstücken, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau überschritten und im übrigen Gebiet eingehalten.

D.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

An der Immissionssituation wird sich bei der Umsetzung der Planung nichts ändern. Durch möglich zusätzliche Wohneinheiten wird zwar der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet zu nehmen, das wird aber in einem für die Siedlungsentwicklung üblichen Rahmen erfolgen.

D.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Stadt nutzt die Möglichkeit zum Schallschutz durch passive Maßnahmen an den Gebäuden. Für die lärmbelasteten Bereiche, in denen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeinen Wohngebiete überschritten werden und die den Lärmpegelbereichen II - IV (nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau) zuzuordnen sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden festgesetzt. Danach müssen die Außenbauteile von Gebäuden so ausgeführt werden, dass sie den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches entsprechen. Darüber hinaus ist bei Schlafräumen sicherzustellen, dass dieses Schalldämm-Maß auch bei Zuführung von Frischluft gewährleistet bleibt. Terrassen, Loggien und Balkone sind nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig, um auch den Aufenthalt im Freien vor Beeinträchtigung zu schützen.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht erheblich betroffen.

D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der durch den bestehenden Bebauungsplan möglichen Siedlungsentwicklung, die Nachverdichtung in beschränktem Umfang ermöglicht. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Boden kommt es dabei zu geringeren Eingriffen als bei der Durchführung der Planung. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich keine anderen Entwicklungen.

D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen mit deutlich weniger nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	Planerische Abwägung
Festsetzung einer geringeren Grundflächenzahl	Der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet wird geringer, gleichzeitig nimmt die realisierbare Wohnfläche ab.
Keine Bebauung lärmbelasteten Bereiches am Klosterweg aus Gründen des Immissionsschutzes (Einhaltung des Orientierungswertes DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete)	Ausnutzung innerörtlicher Flächen zur Vermeidung von Flächenverbrauch in der Landschaft am Ortsrand
Festsetzung einer weniger empfindlichen Art der baulichen Nutzung im lärmbelasteten Bereich, z.B. Mischgebiet	Umsetzung von Mischgebiet mit mind. 50 % Anteil an Gewerbe an diesem Standort unrealistisch
Herstellen von aktiven Schallschutzanlagen am Klosterweg	Belange des Ortsbildes und der Ortsentwicklung sind höher zu bewerten

D.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge abzubilden. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Umstände in der Planung zusätzliche Aspekte darstellen. So kann z.B. eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein.

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

D.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird derzeit schon in die kommunale Kläranlage entsorgt. Die bebauten Grundstücke sind an das Kanalnetz angeschlossen.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung.

D.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Für die einzelnen Grundstückseigentümer im Plangebiete ist die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einem Wohngebiet scheiden die Windenergie oder Biomasse aus. Eine südorientierte Bebauung für die Installation von Fotovoltaikanlagen und Solarkollektoren ist in dem Gebiet möglich; die passive Nutzung der Sonnenenergie ist ebenfalls gut möglich, denn ausreichende Abstände zwischen den Gebäuden und insbesondere eine südliche Ausrichtung der Gebäude sind möglich.

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht diese Planung nicht entgegen.

D.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

D.2.11 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen

Die realisierbaren Vorhaben sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Die Beschreibung der Schallberechnung ist dem Schallgutachten zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Überwachung weiterer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

D.3.3 Zusammenfassung

Das Plangebiet ist Teil eines großflächigen Einfamilienhausgebietes aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das sich westlich des Stadtkernes von Schortens befindet und sich von dort bis zum Siedlungsrand erstreckt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in einem größeren, vorhandenen innerörtlichen Allgemeinen Wohngebiet, Möglichkeiten zur baulichen Nachverdichtung durch die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 und Aufhebung von Baubeschränkungen auf den hinteren Grundstücksbereichen geschaffen. Die mögliche Nachverdichtung kann so in den rückwärtigen Gartenbereichen oder An- und Umbauten von Bestandshäusern erfolgen, wobei die Festsetzungen zu den max. zulässigen Gebäudehöhen gewahrt werden.

Bei der Umsetzung der Planung sind nur innerörtliche bereits stark durch Siedlungstätigkeit betroffene Flächen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt zu erwarten sind. Bezogen auf den Menschen und seine Gesundheit werden wegen vorliegender Immissionen vom Verkehrslärm des Klosterweges Maßnahmen um passiven Schallschutz vorgesehen. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

D.3.4 Referenzliste

itap – Institut für technische und angewandte Physik GmbH, Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Oestringfelde" der Stadt Schortens zur Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, August 2015

Landschaftsplan der Stadt Schortens

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m ²
Allgemeines Wohngebiete	91.081
Straßenverkehrsfläche	11.740
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	268
Öffentliche Grünflächen	1.144
Σ	104.233

E.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 140 öffentlich in der Zeit vom bis zum ausgelegen.

Schortens, den

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Stadt Schortens zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 140 in der Sitzung am beschlossen.

Schortens, den

.....

Bürgermeister